

Senat 2

MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Die Presse“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

Ein Leser kritisiert den Artikel „Tanzcafé Lerch‘: Vom Nazi-Treffpunkt zu Udo Jürgens‘ Bühne“, erschienen am 23.12.2014 auf „www.diepresse.com“. Der Autor des Artikels beschäftigt sich mit dem Klagenfurter Lokal „Tanzcafé Lerch“ und dessen mittlerweile verstorbenen Betreiber Ernst Lerch, der laut Artikel in den 1940er Jahren SS-Sturmbannführer war und „zu einem zentralen Mann der ‚Aktion Reinhardt‘ und ... so mitverantwortlich für die ‚jüdischen Angelegenheiten‘ [wurde]“. Der „Aktion Reinhardt“ fielen „mehr als zwei Millionen Juden und rund 50.000 Roma in Polen und der Ukraine zum Opfer“.

In dem Artikel wird Lerch als „Massenmörder“ bezeichnet, jedoch auch angeführt, dass er nie von einem Gericht verurteilt wurde.

Der Artikel diene nach Meinung des Lesers nur dazu, einen Mann als Mörder hinzustellen, ohne dass dieser jemals von einem Gericht verurteilt wurde.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein Verfahren einzuleiten.

Der Senat merkt zunächst an, dass Recherchen des Presserats ergeben haben, dass Ernst Lerch so wie im Artikel beschrieben in einer Führungsposition am Holocaust beteiligt war.

Der Leser stellt die in dem Artikel gegen Lerch erhobenen Vorwürfe wegen seiner Taten während der Zeit des Nationalsozialismus auch gar nicht in Frage.

Dem Leser ist zwar darin zuzustimmen, dass Ernst Lerch nicht wegen Mordes verurteilt wurde. Ein Gerichtsverfahren gegen ihn nach dem Krieg wurde von den österreichischen Gerichten offenbar aus nicht weiter bekannten Gründen eingestellt.

Auf diese formalistische Sichtweise kommt es nach Meinung des Senats jedoch nicht an (folgte man der Auffassung des Lesers, dürfte man streng genommen auch Adolf Hitler nicht als Massenmörder bezeichnen, da er nie von einem Gericht verurteilt wurde).

Ernst Lerch war Mitglied der SS, die in den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen als verbrecherische Organisation eingestuft wurde; er war im Rahmen der „Aktion Reinhardt“ maßgeblich an der Ermordung von zwei Millionen Juden beteiligt.

Vor diesem Hintergrund hält es der Senat für legitim und aus medienethischer Sicht für unbedenklich, den Betroffenen in einem Zeitungsartikel als „Massenmörder“ zu bezeichnen.

Wer an Verbrechen gegen die Menschlichkeit in führender Position mitgewirkt hat, ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ein „Massenmörder“.

Der Autor des Artikels hat nicht nur die verbrecherischen Taten Lerchs angeführt, die ihn dazu veranlasst haben, Lerch als „Massenmörder“ zu bezeichnen, sondern den Leserinnen und Lesern auch offen gelegt, dass Lerch wegen seiner Taten nicht verurteilt wurde.

Nach dem Krieg erfolgte die Aufarbeitung der in der Zeit des Nationalsozialismus begangenen Verbrechen gerade in Österreich nur schleppend. Vor diesem Hintergrund ist es von öffentlichem Interesse, dass die Medien über Täter berichten, die in leitender Position an diesen Verbrechen mitgewirkt haben, und auf die Defizite und Versäumnisse in der Strafverfolgung durch den österreichischen Staat hinweisen.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag. Andrea Komar
17.02.2015